

# Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2015

vom 5. April 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Jahresprogramm 2015</b>	<b>4</b>
1.1 Erfüllung des Jahresprogramms 2015	4
1.2 Geschäftseingänge und Aufgabenverteilung in Zahlen	4
1.2.1 Geschäftseingänge	4
1.2.2 Aufgabenverteilung	4
1.2.3 Würdigung	5
<b>2 Aufgaben</b>	<b>6</b>
2.1 Beratung	6
2.1.1 Einzelanfragen	6
2.1.2 Kantonale Einwohnerdatenplattform (Kewr)	8
2.1.3 Öffentlichkeitsgesetz	8
2.1.4 Koordination	9
2.1.5 Schulungen, Referate und Forschung	9
2.2 Projekte	9
2.3 Vernehmlassungen	10
2.4 Prüftätigkeit	10
2.5 Anzeigen	10
2.6 Gemeindefachstellen für Datenschutz	10
2.6.1 Arbeitsbesuch	10
2.6.2 Erfahrungsaustausch	11
2.7 Register der Datensammlungen	11
2.8 Empfehlungen und Massnahmen	11
<b>3 Stellung und Organisation</b>	<b>12</b>
3.1 Unabhängigkeit	12
3.2 Zusammenarbeit im Kanton	12
3.3 Zusammenarbeit ausserhalb des Kantons	12
<b>4 Personelles und Infrastruktur</b>	<b>12</b>

<b>5</b>	<b>Ressourcen</b>	<b>13</b>
5.1	Personalbestand	13
5.2	Betriebliche Einschränkungen	13
5.3	Würdigung	14
<b>6</b>	<b>Jahresprogramm 2016</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Antrag</b>	<b>16</b>

## **Zusammenfassung**

*Die rasch voranschreitende Digitalisierung unserer Lebenswelt und die rasante technische Entwicklung rücken datenschutzrechtliche Themen immer mehr in den Fokus. In diesem dynamischen Umfeld bildet die kantonale Fachstelle für Datenschutz (nachfolgend Fachstelle) das Kompetenzzentrum und die zentrale Anlaufstelle für alle datenschutzrechtlichen Belange im Kanton St.Gallen. Als «One-Stop-Shop» in Datenschutzfragen steht sie sowohl der Staatsverwaltung als auch Privaten als unmittelbare und verlässliche Ansprechpartnerin mit einem gesetzlich verankerten, unentgeltlichen und umfassenden Dienstleistungsangebot zur Verfügung.*

*Das kantonale Datenschutzgesetz sieht vor, dass die Aufgabenerfüllung durch die Fachstelle wesentlich auf Kooperation und Prävention beruht. Allein die Ressourcenausstattung der Fachstelle lässt keine andere Form der Aufgabenwahrnehmung zu. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt die Fachstelle daher die kantonale Verwaltung darin, den Datenschutz in Eigenverantwortung gewährleisten zu können.*

*Dieser «St.Galler Weg» wurde auch im Bericht der Regierung 40.15.01 «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz» zuhanden des Kantonsrates ausgeführt und begrüsst. Der Bericht verdeutlichte aber auch, dass die gesetzlichen Aufgaben und die an die Fachstelle gestellten Anforderungen gegenwärtig in einem Missverhältnis zur Ressourcenausstattung stehen. Auch der Vergleich mit anderen Kantonen zeigte, dass die Datenschutzfachstelle des Kantons St.Gallen unterdotiert ist. Die Fachstelle beantragte deshalb im Jahr 2015 die Erhöhung ihres Stellenpensums um 100 Prozent. Die Regierung unterstützte diesen Antrag im Umfang von 50 Stellenprozenten. Der Kantonsrat sprach sich infolge des allgemeinen Spardrucks in der kantonalen Verwaltung gegen den Antrag auf Stellenaufstockung aus.*

*Aufgrund der schwierigen Ressourcensituation war die Fachstelle gezwungen, Abstriche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu machen: Die geplanten Prüfungen konnten mehrheitlich nicht durchgeführt werden und die Beratung bei Projekten konnte nur sehr punktuell erfolgen. Ebenso konnten die Schwerpunkte nicht erfüllt werden. Auch die Wartefristen bei Projekten und Einzelanfragen waren teilweise lang. Nach wie vor gibt es auch keine Stellvertretungsmöglichkeit, da die Stellvertretung aufgrund der unabhängigen Stellung der Fachstelle intern sichergestellt werden muss, was bei 100 Stellenprozenten nicht möglich ist.*

*Die Fachstelle ist bestrebt, ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich zu erfüllen. Indes ist der Handlungsspielraum angesichts der vorhandenen Ressourcen einerseits und des umfangreichen und anspruchsvollen Aufgabenkatalogs, der Tatsache, dass die nicht steuerbaren Aufgaben (Einzelanfragen, Berichterstattung, Projekte, Administratives) etwa 80 Prozent des gesamten Stellenpensums ausmachen und der fehlenden Möglichkeit der Stellvertretung andererseits nur gering. Zudem wurde der Fachstelle mit der Einbindung in die Aufgabenerfüllung für Zugriffe auf das kanto-*

*nale Einwohnerregister (Kewr) eine zusätzliche zeitintensive Aufgabe übertragen, ohne die Ressourcen anzupassen. Mit der Weiterentwicklung des Datenschutzrechts der Europäischen Union, das für die Schweiz im Rahmen von Schengen/Dublin verbindlich ist, werden den Datenschutzfachstellen weitere, teilweise aufwändige Aufgaben übertragen, die von Gesetzes wegen erfüllt werden müssen. So können beispielsweise von Datenbearbeitungen betroffene Personen ihre Rechte über die zuständige Datenschutzfachstelle ausüben. Heute tun dies die betroffenen Personen selbst. Mit den heutigen Ressourcen können zusätzliche Aufgaben nicht erfüllt werden.*

*Bei der Aufgabenerfüllung ist vor allem die starke Zunahme des Beratungsaufwands gegenüber dem Vorjahr augenfällig: er nahm um fast 40 Prozent zu. Beinahe die Hälfte ihres Pensums wendete die Fachstelle im letzten Jahr für die Bearbeitung von Einzelfällen auf. Die sehr hohe Zunahme ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Fachstelle bei wesentlich mehr Anfragen für die materielle Behandlung zuständig war. Dies bedeutet, dass diejenigen Personen, die bei der Fachstelle anfragten, bei ihr auch an der richtigen Stelle waren. Das deutet auf eine weitere Erhöhung der Bekanntheit der Fachstelle und ihres Angebots sowie auf eine zusätzliche Sensibilisierung bei Privaten und kantonalen Stellen hin. Ausserdem steigt die Komplexität der einzelnen Fälle im Gleichschritt mit den technischen Entwicklungen weiter an.*

*Diese Entwicklung ging auf Kosten der Kontrollen, die mehrheitlich nicht durchgeführt werden konnten. Auch wenn die Beratungstätigkeit im Bereich des Datenschutzes zentral ist: Das Gesetz sieht sowohl beratende, als auch kontrollierende Aufgaben vor. Die Abstriche bei den Kontrollen widersprechen den gesetzlichen Vorgaben, und erschweren die Etablierung der datenschutzrechtlichen Standards im Kanton. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Datenschutz je länger je mehr ein wichtiger Standortfaktor darstellt, der auch für das nötige Vertrauen der Bevölkerung in ihre staatlichen Institutionen sorgt.*

*Damit der Kanton die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen und seine gesetzliche Verantwortung wahrnehmen kann, ist eine Aufstockung des Stellenpensums unumgänglich. Die Fachstelle wird deshalb erneut eine Stellenaufstockung um 100 Stellenprozent beantragen.*

*Erfreulich ist die gut eingespielte Zusammenarbeit mit den Gemeindefachstellen. Daneben dienen die Erfahrungsaustausche und Arbeitsbesuche als gute Instrumente, um Einblick in die Arbeit der Gemeindefachstellen zu erhalten und präventiv zu einer guten Umsetzung des Datenschutzes beizutragen. Die im Rahmen der Koordinationsfunktion der Fachstelle erbrachten Dienstleistungen zuhanden der Gemeindefachstellen wurden sehr geschätzt, da sie einer effizienten, tatsächlichen, rechtseinheitlichen und kundenfreundlichen Dienstleistungserbringung dienen. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen sind ebenfalls erfreulich. Das Verständnis für Datenschutzbelange ist mehrheitlich vorhanden, ebenso der Wille, eine im Sinne des Datenschutzes gute Lösung zu finden. Dafür dankt die Fachstelle allen Beteiligten.*

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz<sup>1</sup> berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.<sup>2</sup> Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis.<sup>3</sup> Der Bericht an den Kantonsrat hat dieselbe Stellung wie der Geschäftsbericht der Regierung nach Art. 5a des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1).<sup>4</sup> Der vorliegende Bericht gibt Rechenschaft über die Tätigkeit der Fachstelle im Jahr 2015.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend Fachstelle.

<sup>2</sup> Art. 36 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

<sup>3</sup> Art. 36 Abs. 2 Satz 2 DSG.

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2008 zum Datenschutzgesetz: Bemerkungen zu Art. 36 Abs. 3 des Entwurfs, ABI 2008, 2299 ff., 2329.

# 1 Jahresprogramm 2015

Die Fachstelle ist bestrebt, nach Massgabe ihrer 100 Stellenprozente sämtliche gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nach Art. 30 DSGVO wahr zu nehmen. Innerhalb dieses Rahmens setzt sich die Fachstelle ein Jahresprogramm. Dieses besteht aus Jahreszielen, deren Erfüllung die Fachstelle eine besondere Bedeutung beimisst, und dem Prüfprogramm, das die geplanten Prüftätigkeiten wiedergibt.

## 1.1 Erfüllung des Jahresprogramms 2015

Die folgende Aufstellung zeigt eine Übersicht über die Erfüllung des Jahresprogramms 2015:

Jahresziele 2015	Erfüllung
1. Erarbeitung eines Rasters für die Meldepflicht von Datensammlungen von Gesundheitsinstitutionen.	Nein
2. Erarbeitung eines Rasters für die Beurteilung der Kewr-Zugriffsgesuche.	Teilweise
Prüfprogramm 2015	Erfüllung
1. Prüfung einer regionalen Gemeindefachstelle für Datenschutz und Erfahrungsaustausch mit dieser.	Ja
2. Prüfung der Handhabung des Schengener Informationssystems in einem Amt.	Nein
3. Prüfung von Organisation, Abläufen und Prozessen eines Teilbereichs eines Amtes.	Nein

Tabelle 1: Überblick über die Erfüllung von Jahreszielen und Prüfprogramm 2015

## 1.2 Geschäftseingänge und Aufgabenverteilung in Zahlen

### 1.2.1 Geschäftseingänge

Im Berichtsjahr behandelte die Fachstelle 232 Geschäfte und damit gleich viele wie im Vorjahr (Abb. 1).

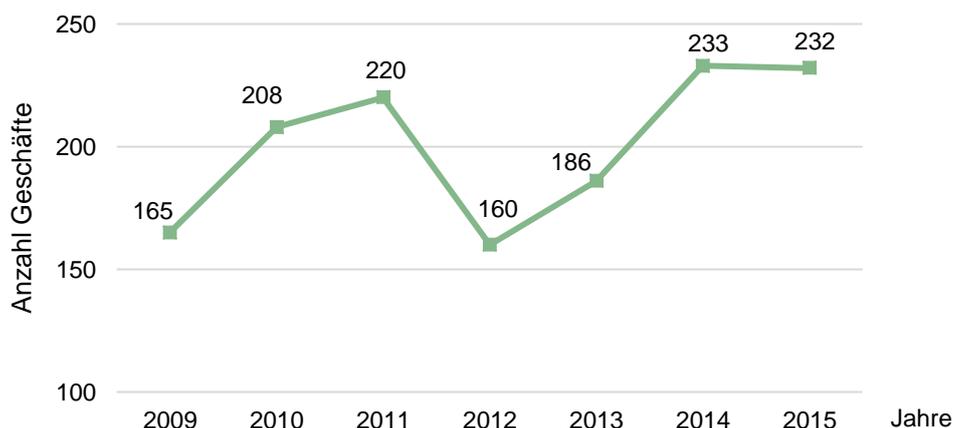


Abb. 1: Entwicklung der Anzahl Geschäfte in den Jahren 2009 bis 2015

### 1.2.2 Aufgabenverteilung

Die Fachstelle wandte 46 Prozent ihres Stellenpensums für die Bearbeitung der *Einzelanfragen* auf (2014: 28 Prozent; Abb. 2). Die Erfüllung dieser Aufgabe beanspruchte somit beinahe die Hälfte des Pensums der Fachstelle, im Vorjahr war es gut ein Viertel.

Für die Bearbeitung von *Projekten* wandte die Fachstelle 12 Prozent (2014: 16 Prozent) auf (Abb. 2). Aufgrund der hohen zeitlichen Beanspruchung bei Einzelanfragen konnte die Fachstelle für

*Kontrollen* mit 1 Prozent deutlich weniger Zeit aufwenden als im Vorjahr (2014: 5 Prozent). Der Aufwand bestand im Wesentlichen aus geleisteten Arbeiten im Hinblick auf die Vorbereitung der für das Jahr 2015 geplanten Kontrollen sowie auf das Reporting über die im Jahr 2014 durchgeführte Kontrolle. Infolge der angespannten Ressourcensituation konnten erstere jedoch nicht durchgeführt und letztere nicht abgeschlossen werden.

Die *Berichterstattung* blieb mit 8 Prozent (2014: 8 Prozent) auf dem Vorjahresstand. Der relativ hohe Aufwand ist im Jahr 2014 auf die Mitwirkung am Bericht 40.15.01 «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz», den der Kantonsrat im Juni 2015 behandelte, zurückzuführen.

Die Fachstelle wandte mit 12 Prozent für *Strategisches und Personelles* etwas weniger Zeit auf (2014: 17 Prozent). Neben Personellem beinhaltet dieser Aufgabenbereich insbesondere den Erfahrungsaustausch mit diversen Stellen, die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten anderer Kantone und diejenige mit den parlamentarischen Aufsichtsorganen, die Planung und Budgetierung sowie die Medienschau.

Insgesamt erhielt die Fachstelle 10 *Medienanfragen*, von denen die Fachstelle für die Hälfte zuständig war. Ein Thema, das die Fachstelle betraf, war z.B. ihre Ressourcensituation. Die übrigen Medienanfragen fielen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindefachstellen für Datenschutz oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDOEB).



Abb. 2: Aufgabenverteilung gemäss interner Arbeitszeiterfassung in Prozent (gerundet), 2015

### 1.2.3 Würdigung

Die Entwicklung im Bereich der Einzelfallberatung zeigt, dass es weiterhin notwendig ist, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den öffentlichen Organen niederschwellige Beratungsdienstleistungen anzubieten. Die Fachstelle hält daher an der Einzelfallberatung fest. Auch die Erreichbarkeitszeiten sollen aus demselben Grund nicht weiter eingeschränkt werden. Dabei ist auch festzuhalten, dass eine Beratung dazu dienen kann, aufwändige Abklärungen in einzelnen Dienststellen der Staatsverwaltung oder gar Rechtsmittelverfahren zu vermeiden. Angesichts der knappen Ressourcen steht jedoch für die anderen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wie Beratung bei Projekten, Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kontrollen zwangsläufig weniger oder keine Zeit mehr zur Verfügung.

Als Konsequenz des markant gestiegenen zeitlichen Aufwands der Einzelfallberatungen, konnte die Fachstelle im Jahr 2015 keine *Kontrollen* durchführen. Dies entspricht nicht dem gesetzlich vorgesehenen Auftrag und ist damit nicht gesetzeskonform. Des Weiteren ist dies auch deshalb

unbefriedigend, weil die Fachstelle nur als eine beratende – und nicht auch kontrollierende – Stelle wahrgenommen wird und ihre Stellung und Position namentlich gegenüber der Staatsverwaltung dadurch geschwächt wird.

## 2 Aufgaben

### 2.1 Beratung

#### 2.1.1 Einzelanfragen

##### 2.1.1.a Eingänge

Die Fachstelle behandelte 202 Einzelanfragen. In 77 Prozent der Fälle war sie für die materielle Behandlung zuständig (2014: 60 Prozent). Für 17 Prozent der Einzelanfragen war der EDOEB (2014: 20 Prozent), für 4 Prozent war eine Gemeindefachstelle (2014: 16 Prozent) und für 2 Prozent waren andere Stellen zuständig (2014: 4 Prozent) (Abb. 3).

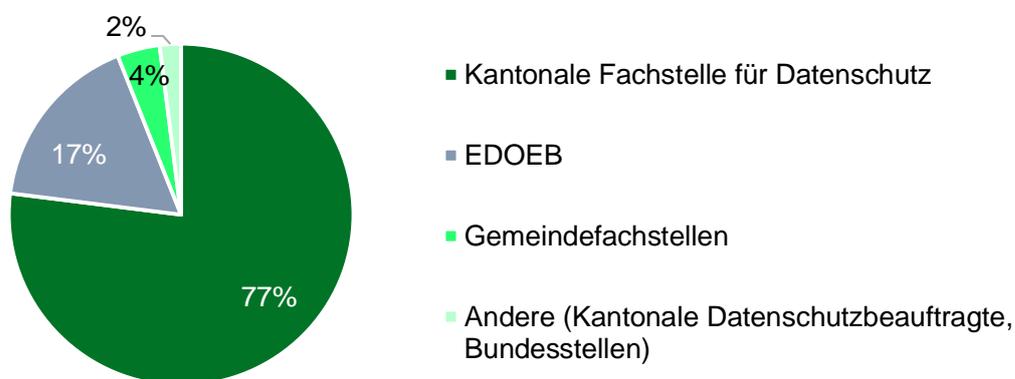


Abb. 3: Zuständigkeit für Einzelanfragen in Prozent, 2015

Damit nahm die Zahl derjenigen Einzelanfragen, für welche die Fachstelle materiell zuständig ist, erneut zu. Die Zunahme fällt mit beinahe 20 Prozent im Jahr 2015 besonders markant aus. Die Anfragenden wissen offenbar immer besser Bescheid über entsprechende Zuständigkeiten im Datenschutz, was auch auf eine weitere Sensibilisierung hindeutet.

Von den materiell behandelten Einzelfällen der Fachstelle stammten über 29 Prozent von kantonalen Stellen (2014: 39 Prozent), 28 Prozent von anderen Stellen wie z.B. anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten, Kirchen, Universitäten oder Vereinen (2014: 24 Prozent) und 23 Prozent von Privaten (2014: 21 Prozent). Die Fachstelle verzeichnete eine weitere Zunahme von Einzelanfragen seitens der Gemeindefachstellen auf 20 Prozent (2014: 16 Prozent) (Abb. 4).

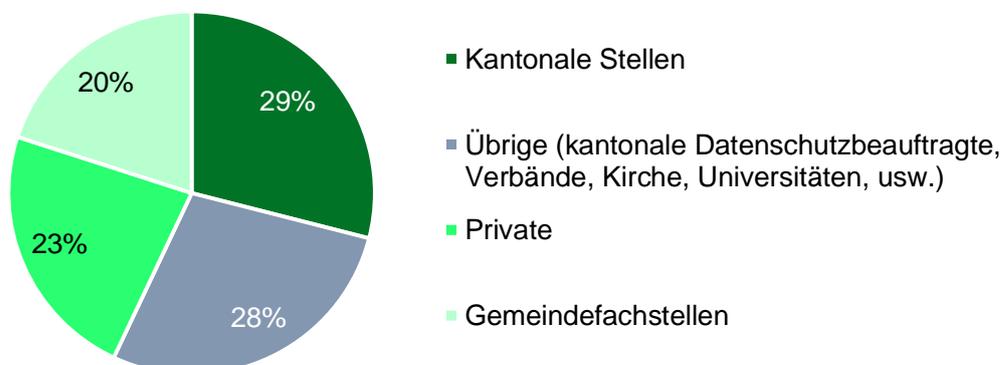


Abb. 4: Herkunft der Anfragen in Prozent, 2015

### 2.1.1.b Bearbeitungsaufwand

Der Bearbeitungsaufwand stieg von 28 Prozent im Jahr 2014 auf 46 Prozent im Jahr 2015 an. Der Grund dafür liegt einerseits darin, dass die Fachstelle in wesentlich mehr Fällen materiell für die Bearbeitung zuständig war. Zudem verstärkte sich die bereits in den Vorjahren festgestellte Tendenz, dass die Anfragen immer komplexer werden und immer aufwändigere Abklärungen erfordern. Andererseits sind Private und staatliche Organe immer mehr auf datenschutzrechtliche Belange sensibilisiert.

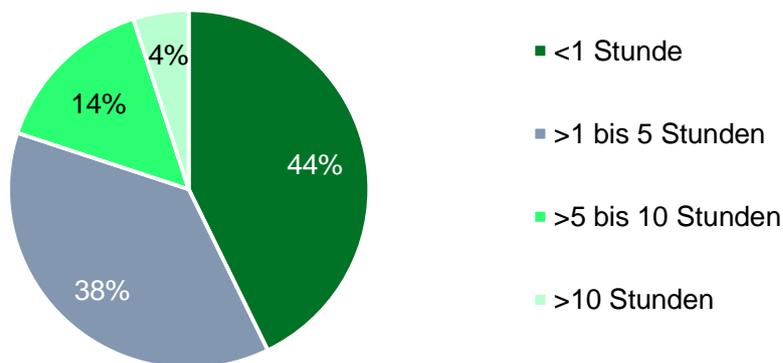


Abb. 5: Bearbeitungsaufwand von Anfragen in Stunden, 2015

### 2.1.1.c Themen

Im Jahr 2015 gingen erneut zahlreiche Anfragen von kantonalen Stellen zur Nutzung von *Cloud-Computing-Diensten* ein. Die Fachstelle orientierte sich bei der Beratung hierzu an zwei Merkblättern der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim»<sup>5</sup>, in der auch die Fachstelle Mitglied ist. Cloud-Computing-Dienste werden immer häufiger auch von kantonalen Stellen genutzt. Die Gefahren sind aus datenschutzrechtlicher Sicht allerdings nicht zu unterschätzen. Die Fachstelle würde die Erarbeitung einer einheitlichen Strategie für den Umgang mit Cloud-Computing-Diensten begrüßen. Dies würde sowohl den kantonalen Stellen als auch der betroffenen Bevölkerung mehr Rechtssicherheit bieten. Zudem würde sich der Aufwand für die Beratung in diesem Bereich verringern. Eine solche Strategie ist umso mehr angezeigt, als das Thema künftig noch wichtiger wird, als es heute bereits ist.

Wie in früheren Jahren betrafen mehrere Anfragen die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von *Videoüberwachungen* durch öffentliche Organe sowie durch Private. Wie die Fachstelle schon in den vergangenen Jahren darlegte, verfügt der Kanton St.Gallen im Gegensatz zu anderen Kantonen<sup>6</sup> über keine gesetzliche Grundlage zur Videoüberwachung durch öffentliche Organe. Auf eine Motion der Staatswirtschaftlichen Kommission<sup>7</sup> zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage trat der Kantonsrat nicht ein. Die Gemeinden können ihre Videoüberwachungen selbst in einem formell-gesetzlichen Erlass regeln. Mehrere Anfragen betrafen die Zulässigkeit von *Datenbekanntgaben durch Einwohnerämter* an unterschiedliche Adressatenkreise (Kirchgemeinden, Vermieter, Bibliotheken usw.).

Die Fachstelle nahm mehrere Anfragen mit *Gesundheitsbezug* entgegen. Sie beriet anfragende Spitäler hinsichtlich der *Erfüllung versicherungsrechtlicher Pflichten* (Bundesgesetz über die Krankenversicherung [SR 832.10; abgekürzt KVG]); Bundesgesetz über die Unfallversicherung [SR 832.20; abgekürzt UVG]) angesichts bestehender Patientenrechte (z.B. die Datenbekanntgabe

<sup>5</sup> Merkblatt «Cloud Computing» (Juli 2013) sowie Merkblatt «Cloud Computing im Schulbereich» (Oktober 2013).

<sup>6</sup> Kanton Luzern: Gesetz über die Videoüberwachung (SRL 39). Kanton Zug: Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz [BGS 159.1; abgekürzt VideoG]).

<sup>7</sup> Motion 42.15.05 «Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums».

an Vertrauensärzte von Versicherungen). Ferner bestanden mehrfach Fragen zur Handhabung der *Löschung administrativer Patientendaten* nach der Vernichtung von Krankengeschichten.

Die Fachstelle beriet mehrmals *Bibliotheken* in datenschutzrechtlichen Belangen. Diese standen bisher nicht im zentralen Blickfeld des Datenschutzes. Da sie jedoch heikle Daten bearbeiten, stellen sich auch in diesem Bereich datenschutzrechtliche Fragen (E-Newsletter, Anwerbung neuer Bibliotheksnutzender, Auskunftsgesuche und Aufbewahrungsfristen für Ausleihprotokolle).

*Mediananfragen* an die Fachstelle betrafen u.a. die Ressourcensituation der Fachstelle, Videoüberwachungen und Smart Meter. Für weitere Medienanfragen z.B. betreffend die SBB Swiss Pass Chip-Karte und Google Street View war der EDOEB zuständig.

### 2.1.2 Kantonale Einwohnerdatenplattform (Kewr)

Art. 15 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (sGS 453.1; abgekürzt NAG) regelt die Abfrage von Einwohnerdaten über das Kewr und ermöglicht öffentlichen Organen den Bezug von Daten im Abrufverfahren, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und durch Verordnung der Regierung ermächtigt sind.<sup>8</sup> Der Dienst für Informatikplanung (DIP) legt nach der Verordnung über die kantonale Einwohnerdatenplattform (sGS 453.11; abgekürzt EPV) nach Anhörung der Fachstelle fest, auf welche Daten die einzelnen öffentlichen Organe Zugriff haben.<sup>9</sup>

Im Jahr 2015 gingen zwei Gesuche ein (2014: 5 Gesuche); eines wurde aufgrund der Dringlichkeit prioritär bearbeitet. Zwei der vier pendenten Gesuche aus dem Jahr 2014 konnten abgeschlossen werden. Die übrigen pendenten Gesuche konnten im Berichtsjahr infolge fehlender Ressourcen nicht abgeschlossen werden.

Die Prüfung der Kewr-Gesuche im Rahmen der Anhörung bedeutet für die Fachstelle einen erheblichen Mehraufwand, zumal für die Erfüllung der im Jahr 2013 gesetzlich übertragenen Aufgabe keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Für die Fachstelle stellen die Kewr-Anhörungen keine vorrangige Aufgabe im Sinne von Art. 30 DSG dar.

Neben der Ressourcensituation kommt als Erschwernis hinzu, dass der Prozess der Bearbeitung von Kewr-Gesuchen nicht optimiert ist. Viele Gesuche entsprechen nicht der erforderlichen Form und enthalten nicht die nötigen Informationen für eine effiziente Bearbeitung. In diesem Zusammenhang werden die aufwendigen Abklärungen, für die nicht die Fachstelle zuständig ist und die der Anhörung vorgelagert sein sollten, de facto der Fachstelle übertragen. Die Fachstelle hat den DIP auf diesen Umstand hingewiesen.

Das für das Berichtsjahr geplante *Kewr-Raster* konnte aus Ressourcengründen nicht fertiggestellt werden. Dies soll nach Möglichkeit noch erfolgen.

### 2.1.3 Öffentlichkeitsgesetz

Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2) berechtigt, Zugang zu amtlichen Dokumenten der St.Galler Behörden und Dienststellen, politischen und Ortsgemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbände zu erhalten. Das Gesetz soll die Transparenz in der Verwaltung erhöhen. Die Fachstelle erhielt zwar keine institutionalisierte Rolle in den Prozessen des Öffentlichkeitsgesetzes. Anfragen mit Bezug zum Öffentlichkeitsgesetz binden die zuständigen Stellen jedoch an Fristen und können daher auch für die Fachstelle einen grossen Fristendruck bewirken. Die Fachstelle erhielt im Berichtsjahr fünf Anfragen mit Bezug zum Öffentlichkeitsgesetz.

---

<sup>8</sup> Art. 16 NAG.

<sup>9</sup> Art. 3 EPV.

#### 2.1.4 Koordination

In Zusammenarbeit mit Gemeindefachstellen wirkte die Fachstelle an der Erstellung von *Datenschutzempfehlungen für den Spitex Verband Kanton St.Gallen* mit. Ein entsprechendes Merkblatt konnte im Berichtsjahr fertiggestellt und veröffentlicht werden.

Obwohl für die Anfrage der Spitex grundsätzlich die Gemeindefachstellen zuständig waren, erarbeitete die Fachstelle in deren Auftrag eine einheitliche und miteinander abgesprochene Stellungnahme. Die Fachstelle erachtet dieses Vorgehen als effizient und angebracht. Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion wird sie nach Massgabe ihrer Ressourcen auch weiterhin Koordinationsaufgaben übernehmen, die einer einheitlichen Rechtspraxis im Anwendungsgebiet des DSG dienen.

#### 2.1.5 Schulungen, Referate und Forschung

Aufgrund eines Personalwechsels in der Leitung der Gemeindefachstelle für Datenschutz Oberuzwil führte die Fachstelle im Berichtsjahr eine *Einführungsschulung* durch. Sie referierte zudem bei einer Bibliothek sowie vor der kantonalen *Arbeitsgruppe «Datenschutz und Datensicherheit» (DuD)*.

Auf weitere Referate und auf die Teilnahme an einigen *Umfragen* kantonaler Datenschutzbeauftragter sowie von Studierenden und Lernenden von Lehr- und Forschungseinrichtungen musste die Fachstelle aus Ressourcengründen verzichten.

### 2.2 Projekte

Die Fachstelle wirkte im Jahr 2015 auch an Projekten mit, wobei diese Aufgabe mit einem Anteil von 12 Prozent gegenüber dem Vorjahr einen leicht geringeren Stellenwert einnahm (2014: 16 Prozent). Allgemein werden die Anregungen der Fachstelle gut berücksichtigt; dies ist erfreulich. Exemplarisch seien folgende Projekte erwähnt:

Auf die im Rahmen der Jahresziele 2015 geplante Erarbeitung zweier Raster – zum einen für die Meldepflicht von Datensammlungen von Gesundheitsinstitutionen, zum anderen für die Beurteilung der Kewr-Zugriffsgesuche – musste die Fachstelle infolge des starken Arbeitsanfalls und der fehlenden Kapazitäten verzichten: ersteres konnte nicht anhand genommen werden; letzteres befindet sich im Entwurfsmodus. Beide Raster sollen nach Möglichkeit noch erstellt bzw. fertiggestellt werden.

Im Projekt «ALAS» des Migrationsamtes beurteilte die Fachstelle das Löschkonzept von Personendaten. Dabei handelt es sich um ein Pilotprojekt, das andere Ämter übernehmen werden. Die Fachstelle begrüsst die Erstellung solcher Löschkonzepte sehr: Da aus technischer Sicht die langjährige Speicherung sehr grosser Mengen von Daten keine Schwierigkeit mehr darstellt, wird diesem aus datenschutzrechtlicher Sicht zentralen Aspekt häufig zu wenig Beachtung geschenkt. Die Anregungen der Fachstelle fanden überwiegend Gehör.

Die Fachstelle beteiligte sich am Projekt «*Digitaler Lesesaal*» des Staatsarchivs. Im Hinblick auf dieses Projekt musste die Kompatibilität der gesetzlichen Grundlage (Archivgesetzgebung) geprüft werden. Die Fachstelle nahm auch Stellung zu Fragen betreffend Outsourcing, Cloud und Benutzerregelungen sowie zu technischen Fragen (Schutzfristen). Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.

Die Fachstelle beteiligte sich zudem am Projekt «*E-Gris/Terravis*», bei dem es um die Einrichtung des elektronischen Zugriffs auf Grundbuchdaten geht. Im Zentrum stand die Frage, ob es für die Zugriffsberechtigung der Behörden einer über die kantonale Verordnung über das Grundbuch (sGS 914.13) hinausgehenden Rechtsgrundlage bedarf, was die Fachstelle verneinte. Da es sich bei Grundbuchdaten um Gemeindedaten handelt, übernahm die Fachstelle im Wesentlichen eine koordinierende Funktion zwischen den Gemeindefachstellen und der Projektleitung.

## 2.3 Vernehmlassungen

Die Fachstelle nahm im Berichtsjahr Stellung zu einer Vernehmlassung. Auf die Vernehmlassung zu Schengen/Eurodac verzichtete die Fachstelle aus Kapazitätsgründen.

In ihrem Mitbericht zur *Verordnung über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten* begrüßte die Fachstelle deren Erlass, da diese die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Patientinnen und Patienten stärkt, zumal die aufzuhebende Verordnung über die medizinische und betriebliche Organisation der kantonalen Spitäler, psychiatrischen Kliniken und des Zentrums für Labormedizin (sGS 321.11; abgekürzt Spitalorganisationsverordnung) den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Die Fachstelle wies darauf hin, dass die Patientinnen und Patienten bei der Eröffnung der Patientendokumentation klar und verständlich über ihre Rechte informiert werden müssen. Ausserdem stellte sie die Frage, ob die Datenbekannte nicht ausdrücklich zu regeln sei. Die Fachstelle wies auf das Erfordernis hin, Zugriffsrechte nur Personen zu gewähren, für deren Aufgabenerfüllung die Datenbearbeitung unentbehrlich ist<sup>10</sup>.

## 2.4 Prüftätigkeit

Die für das Berichtsjahr geplante *Prüfung der Handhabung des Schengener Informationssystems in einem Amt* sowie die *Prüfung von Organisation, Abläufen und Prozessen eines Teilbereichs eines Amtes* konnten aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden.

Die im Vorjahr durchgeführte *Befragung zur Entsorgung vertraulicher Daten in den Spitälern des Kantons St.Gallen* wurde im Berichtsjahr abgeschlossen; noch ausstehend sind die Berichte an die Spitäler. Diese sollen im Jahr 2016 verfasst werden.

Der Verzicht auf Kontrollen sowie auf andere Aufgaben ist unbefriedigend und auf längere Sicht problematisch: Einerseits können die gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, was auch im Hinblick auf die nächste Re-Evaluation der Europäischen Union unvorteilhaft ist; andererseits wird die präventive Wirkung der Kontrollen, und damit ein wichtiges Mittel zur korrekten Umsetzung des Datenschutzes, geschwächt. Das DSG sieht für die Fachstelle sowohl beratende als auch kontrollierende Tätigkeiten vor.

## 2.5 Anzeigen

Die Fachstelle überprüft auf Anzeige betroffener Personen die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz<sup>11</sup>. Im Berichtsjahr gingen keine Anzeigen ein.

## 2.6 Gemeindefachstellen für Datenschutz

### 2.6.1 Arbeitsbesuch

Arbeitsbesuche bei den Gemeindefachstellen stellen keine Kontrollen in engerem Sinn dar, doch finden sie im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der kantonalen Fachstelle über die Gemeindefachstellen statt. Die Besuche verstehen sich als ein Gefäss, in dem die Fachstelle Anregungen äussert und entgegennimmt.

Im Frühling 2015 führte die Fachstelle zusammen mit dem DIP einen Arbeitsbesuch bei einer regionalen Gemeindefachstelle durch. Besprochen wurden Ressourcensituation, Räumlichkeiten, Archivierung, Aufgabenerfüllung, Unabhängigkeit sowie Zusammenarbeit und Informatikthemen.

---

<sup>10</sup> Art. 4 Abs. 3 DSG.

<sup>11</sup> Art. 30 Abs. 1 Bst. a DSG.

Insgesamt machte die Gemeindefachstelle einen guten Eindruck. Die Fachstelle wies auf die Notwendigkeit hin, trotz beschränkter Ressourcen gelegentliche Kontrollen durchzuführen. Der Gemeindefachstelle wurde nahegelegt, Dossiers nach zehn Jahren dem Archiv anzubieten bzw. zu vernichten. Ausserdem riet die Fachstelle, sämtliche Geschäfte zugriffsgeschützt abzulegen und nur Mitarbeitende zu berechtigen, welche die Daten zur eigenen Aufgabenerfüllung benötigen.

## 2.6.2 Erfahrungsaustausch

Der Erfahrungsaustausch mit den regionalen Gemeindefachstellen dient der Information über laufende Geschäfte, der Koordination und dem Wissensaustausch.

Im Berichtsjahr fanden zwei Erfahrungsaustausche statt. Hierbei ging es unter anderem um die einheitliche Umsetzung der Zielsetzung, dass alle Gemeindefachstellen bis Ende 2015 eine Kontrolle durchführen, da sie bisher mehrheitlich noch keine Kontrollen durchgeführt haben. Um ihnen künftige Kontrollen – insbesondere IT-Kontrollen – in ihren Gemeinden zu erleichtern, hat die Fachstelle einen IT-Kurz-Fragebogen erstellt.

## 2.7 Register der Datensammlungen

Die letztjährigen Neuerungen im Bereich des Registers führten zu einer Entlastung der Fachstelle. Gleichzeitig konnte sie damit den öffentlichen Organen den Grundsatz vermitteln, wonach im Datenschutz die Eigenverantwortung zentral ist.

Infolge der Ressourcensituation führte die Fachstelle nur vereinzelte Stichproben des Registers durch, die zu keinen Beanstandungen Anlass gaben. Die Fachstelle erhielt einige Anfragen zu der am häufigsten gestellten Frage, ob bestimmte Datenbanken ins Register der Datensammlungen aufgenommen werden müssen.

## 2.8 Empfehlungen und Massnahmen

Die Fachstelle gibt Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur Stellungnahme, wenn sie bei einer Datenbearbeitung Mängel feststellt oder wenn bei einer beabsichtigten Datenbearbeitung besondere Risiken für den Schutz der Grundrechte bestehen.<sup>12</sup> Die Fachstelle kann beim zuständigen Departement oder bei der Staatskanzlei die Anordnung von Massnahmen beantragen, wenn das öffentliche Organ die Empfehlungen nicht oder nur teilweise umsetzen will oder innert angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt.<sup>13</sup>

Die Fachstelle sprach im Berichtsjahr 2015 keine Empfehlungen und Massnahmen aus. Dieser Umstand ist auf mehrere Gründe zurückzuführen. Die Fachstelle hat im Berichtsjahr keine Kontrollen durchgeführt. Häufig bilden jedoch gerade Uneinigigkeiten bezüglich der Beanstandungen anlässlich durchgeführter Datenschutzkontrollen die Grundlage für künftige Empfehlungen oder Massnahmen. Zum anderen bedeutet die Abgabe einer Empfehlung nach Art. 33 f. DSG auch, dass die Fachstelle unter Umständen von ihrer Beschwerdeberechtigung Gebrauch machen würde. Über die dazu erforderlichen Ressourcen verfügt die Fachstelle aber nicht. Und das Aussprechen einer Empfehlung ohne allfällige Konsequenzen kommt einem zahnlosen Tiger gleich. Die Fachstelle ist nicht zuletzt deswegen darauf angewiesen, in Kooperation gute Ergebnisse zu erzielen. Dies gelingt ihr durch ihre Arbeitsweise weitgehend.

---

<sup>12</sup> Art. 33 DSG.

<sup>13</sup> Art. 34 DSG.

## 3 Stellung und Organisation

### 3.1 Unabhängigkeit

Die Fachstelle erfüllt ihre Aufgabe unabhängig und selbständig<sup>14</sup>; administrativ ist sie der Dienststelle Recht und Legistik der Staatskanzlei zugeordnet.

Sowohl Beratung als auch Kontrolle sind Teil des gesetzlichen Auftrags der Fachstelle. Hierbei pflegt sie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Dieser «St.Galler Weg» hat bisher stets zu guten Ergebnissen geführt. Die Fachstelle wird daher weiterhin mögliche Verbesserungen des Datenschutzes im Rahmen der Zusammenarbeit und gemeinsamer Projekte mit den Departementen partnerschaftlich erarbeiten.

### 3.2 Zusammenarbeit im Kanton

Im Berichtsjahr pflegte die Fachstelle Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit verschiedenen Verwaltungsstellen, insbesondere mit dem *DIP*, *Staatsarchiv*, *Gesundheitsdepartement*, *Bildungsdepartement* und der *Kantonsbibliothek*. Mittels dieser Kontakte wird die Fachstelle über wichtige Entwicklungen und laufende Geschäfte frühzeitig informiert und kann so ihren Einbezug bei wichtigen Vorhaben sicherstellen. Ausserdem findet über die Kontaktpersonen eine datenschutzrechtliche Sensibilisierung statt. Zudem ist die Fachstelle der Ansicht, dass gute und tragbare Lösungen im Bereich des Datenschutzes nur mittels Zusammenarbeit zustande kommen.

Die Zusammenarbeit mit der *Staatskanzlei* bei der Erstellung des Berichts 40.15.01 «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz» verlief konstruktiv. Die kooperative Beziehung zur Dienststelle Recht und Legistik konnte im Berichtsjahr weiter gepflegt werden.

Der Erfahrungsaustausch mit dem *Bildungsdepartement* konnte etabliert werden. Dies ist wichtig, da das Bildungsdepartement viele auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet und daher in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein Schlüsseldepartement darstellt.

Die Fachstelle intensivierte im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement. Sie nahm Stellung zum «Leitfaden zum Datenschutz in Gesundheitsinstitutionen», zu den «Richtlinien zum Einsatz von Cloud in Gesundheitsinstitutionen» sowie zu Audits im Gesundheitsbereich. Da dieser Bereich vermehrt Anlass zu datenschutzrechtlichen Fragen bietet, erachtet die Fachstelle diese Entwicklung hinsichtlich Sensibilisierung und Information als sehr gewinnbringend.

Die Fachstelle gab fachliche Inputs anlässlich ihrer Teilnahme am runden Tisch einer *interdepartementalen Arbeitsgruppe* unter Leitung des Baudepartementes zum Thema Videoüberwachung im Kanton St.Gallen.

### 3.3 Zusammenarbeit ausserhalb des Kantons

Ausserhalb der kantonalen Verwaltung pflegte die Fachstelle die Zusammenarbeit insbesondere mit anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten sowie mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim).

## 4 Personelles und Infrastruktur

Im Jahr 2015 traten keine personellen Veränderungen bei der Fachstelle auf. Die ihr zur Verfügung stehenden 100 Stellenprozente teilten sich Leiterin und juristische Sachbearbeiterin unverändert im Verhältnis 60 zu 40 Prozent.

---

<sup>14</sup> Art. 26 Abs. 1 DSG.

Die Fachstelle stellt ein kleines, fachlich und persönlich gut eingespieltes Team dar, das die vielfältigen Aufgaben nach Massgabe der gegebenen personellen Ressourcen inhaltlich sehr breit abdeckt. Dies ist möglich aufgrund des hohen persönlichen Arbeitseinsatzes sowie der unterschiedlichen, sich ergänzenden Erfahrungen und Kompetenzen der Beteiligten.

Die bestehenden betrieblichen Rahmenbedingungen schränken eine optimale Arbeitsorganisation erheblich ein: Das Büro ist nur an vier Wochentagen besetzt, und unvorhergesehene Ereignisse beim Personal (z.B. Krankheit, Unfall) sowie die betriebliche Planung von Abwesenheiten (z.B. Fachtagungen, Schulferien) können bei der bestehenden Betriebsgrösse nicht aufgefangen werden.

Aufgrund der kleinen Betriebsgrösse und der unzureichenden personellen Ausstattung der Fachstelle kann derzeit die Erreichbarkeit nicht umfassend und die Stellvertretung nicht gewährleistet werden.

## 5 Ressourcen

### 5.1 Personalbestand

Im Berichtsjahr betragen die personellen Ressourcen der Fachstelle – wie erwähnt – unverändert 100 Stellenprozente, die bei der Einsetzung der Fachstelle im Jahr 2009 gewährt wurden. Die kontinuierliche Zunahme der Geschäftslast und des Aufgabenumfangs liessen sich in den letzten Jahren mit den gegebenen Mitteln nicht mehr auffangen. Um einen weiteren, einschneidenden qualitativen sowie quantitativen Abbau ihrer Leistungen zu verhindern, beantragte die Fachstelle daher im Berichtsjahr die Aufstockung um 100 Stellenprozente. Während die Regierung den Antrag im Rahmen von 50 Stellenprozenten stützte, genehmigte das Parlament den Antrag auf Stellenaufstockung nicht.

Die Fachstelle ist sich des Sparzwangs innerhalb der Staatsverwaltung bewusst. Trotzdem ist sie aus betrieblichen Gründen gezwungen, auch im Jahr 2016 einen Antrag auf Stellenaufstockung einzureichen, um ihre gesetzlich vorgesehenen Aufgaben künftig ohne weitere Qualitäts- und Quantitätseinbussen in verantwortungsvoller Weise wahrnehmen zu können. Mit Blick auf die Zunahme der Geschäftslast, die Überbindung neuer Aufgaben (z.B. die Anhörung zu Kewr-Anträgen, Öffentlichkeitsgesetz), die stark zunehmende Komplexität der Materie sowie die unbefriedigende Situation bezüglich Erreichbarkeit und insbesondere bezüglich Stellvertretung erachtet sie diesen Schritt als unumgänglich.

### 5.2 Betriebliche Einschränkungen

Die im Vorjahr eingeführte Einschränkung der *Telefonzeiten* wurde im Berichtsjahr beibehalten. Da die Fachstelle ihrem Kundenkreis einen niederschweligen Zugang zu datenschutzrechtlicher Beratung ermöglichen will, verzichtet die Fachstelle vorderhand auf eine weitere Einschränkung.

Nach wie vor fehlen der Fachstelle die notwendigen personellen Ressourcen, um ihre Aufgaben im vom Gesetz vorgesehenen Umfang wahrnehmen zu können. Daher wird die Fachstelle im Jahr 2016 die nachfolgenden Entlastungsmassnahmen umsetzen müssen:

- Die Einschränkung der *Telefonzeiten* wird beibehalten.
- Um die für das Jahr 2016 geplanten Kontrollen durchführen zu können, wird die Fachstelle auf die Erfüllung einiger gesetzlicher Aufgaben – insbesondere im Bereich *Beratung* – ad hoc verzichten müssen.
- In Bezug auf neue Anträge für *Kewr-Zugriffe* gelten neue Anhörungsfristen von bis zu einem Jahr. Diese Massnahme bedeutet, dass die Fachstelle im Jahr 2016 unter den gegebenen Bedingungen keine Kewr-Anhörungen vornehmen wird. Der Anhörungsstopp wird vorerst auf ein Jahr befristet und soll eine kurzfristige Entlastung bewirken. Er geht dem vollständigen Verzicht

auf die Erfüllung dieser Aufgabe vor. Die Fachstelle beabsichtigt, die pendenten Kewr-Gesuche der vergangenen Berichtsjahre im Jahr 2016 abzuschliessen.

- Die Fachstelle wird im Jahr 2016 eine noch stärkere Selektion der *Projekte* vornehmen, an denen sie mitwirkt.
- Dasselbe gilt mit Blick auf die Teilnahme der Fachstelle an *Vernehmlassungen*. Diese Konsequenz ist vor allem auch vor dem Hintergrund, dass einige grosse und wichtige Gesetzgebungsvorhaben mit Bezug zum Datenschutz (namentlich E-Government Gesetz, Geoinformationsgesetz sowie Revision des Sozialhilfegesetzes) anstehen, von grosser Bedeutung.
- Künftig kann jährlich nur noch ein *Erfahrungsaustausch mit den Gemeindefachstellen* durchgeführt werden.
- Die *Zusammenarbeit mit Studierenden und Lernenden von Lehr- und Forschungseinrichtungen* wird weiterhin eingeschränkt.

### 5.3 Würdigung

Seit ihrer Einsetzung im Jahr 2009 verfügt die Fachstelle über 100 Stellenprozent, obwohl ursprünglich 150 Stellenprozent vorgesehen und als angemessen erachtet worden waren.<sup>15</sup> Seitdem hat die Zahl der Geschäftseingänge um über 40 Prozent zugenommen. Nicht nur haben die Geschäftseingänge anzahlmässig markant zugenommen: Die Materie wird durch die enge Verzahnung mit der Technik, ihrem politischen und gesellschaftlichen Bezug immer komplexer und wandelt sich rasch. Die Fachstelle verfügt über keinen IT-Spezialisten in ihrem Team. Sie arbeitet deshalb sehr eng mit dem Leiter Informationssicherheit des DIP zusammen. Diese Zusammenarbeit ist sehr gut und unabdingbar, benötigt aber ebenfalls die erforderlichen Ressourcen. Zudem wurden der Fachstelle zusätzliche zeitaufwändige Aufgaben überbunden. Mit der Weiterentwicklung des Datenschutzrechts der Europäischen Union, das für die Schweiz im Rahmen von Schengen/Dublin verbindlich ist, werden den Datenschutzfachstellen weitere, teilweise sehr aufwändige Aufgaben übertragen. So können beispielsweise von Datenbearbeitungen betroffene Personen ihre Rechte über die zuständige Datenschutzfachstelle ausüben. Heute tun dies die betroffenen Personen selbst. Mit den heutigen Ressourcen können zusätzliche Aufgaben nicht erfüllt werden.

Die Fachstelle hat von Gesetzes wegen einen umfassenden Aufgabenkatalog zu erfüllen, der sowohl beratende als auch kontrollierende Tätigkeiten vorsieht. Im Berichtsjahr konnte die Fachstelle aufgrund mangelnder Ressourcen folgende Aufgaben nicht oder nur mit Einschränkungen erfüllen:

- Verzicht auf die Durchführung von Kontrollen oder Nachkontrollen;
- nur sehr punktuelle Beratung in Projekten;
- teilweise lange Wartefristen bei Einzelanfragen und Projekten;
- Verzicht auf die Abgabe einer Vernehmlassung zu Schengen/Eurodac;
- Keine Aktualisierung des veralteten Internetauftritts;
- Verzicht auf die Teilnahme bei Umfragen;
- sehr eingeschränkte Erreichbarkeitszeiten;
- keine Stellvertretungsmöglichkeit.

Besonders unbefriedigend ist, wie oben dargelegt, dass auf Kontrollen verzichtet werden musste. Dies widerspricht nicht nur den gesetzlichen Anforderungen, sondern ist auch der Etablierung einheitlicher Datenschutzstandards im Kanton abträglich. Datenschutz ist aber je länger je mehr ein wichtiger Standortfaktor, der auch für das nötige Vertrauen der Bevölkerung in ihre staatlichen Institutionen sorgt.

---

<sup>15</sup> Botschaft und Entwurf der Regierung zum Datenschutzgesetz vom 20. Mai 2008, ABI 2008, 2338.

Die Fachstelle ist bestrebt, ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich zu erfüllen. Handlungsspielraum ist aber kaum vorhanden angesichts:

- der nur 100 Stellenprozente;
- des umfangreichen und anspruchsvollen Aufgabenkatalogs;
- der Tatsache, dass die nicht steuerbaren Aufgaben (Einzelanfragen, Berichterstattung, Projekte, Administratives) etwa 80 Prozent des gesamten Stellenpensums und
- der Tatsache, dass aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit die Stellvertretung intern (mit 100 Stellenprozenten) sichergestellt werden muss.

Auch die Vergleichszahlen mit anderen Kantonen zeigen, dass die Datenschutzfachstelle des Kantons St.Gallen stark unterdotiert ist.<sup>16</sup>

An der im letzten Tätigkeitsbericht aufgezeigten prekären betrieblichen Situation hat sich nichts geändert. Damit der Kanton seine datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen und seine gesetzliche Verantwortung wahrnehmen kann, ist aus Sicht der Fachstelle eine Aufstockung des Stellenpensums um 100 Prozent unumgänglich. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Fachstelle durch ihre Tätigkeit auch zur Entlastung anderer Stellen der Staatsverwaltung beitragen würde. Namentlich bei anspruchsvollen Projekten mit einem Bezug zum Datenschutz ist es nicht zweckmässig, dass sich die entsprechende Dienststelle das datenschutzrechtliche Know-how selbst erarbeitet, wenn das Know-how bei der Fachstelle vorhanden ist, aber aufgrund der fehlenden Ressourcen nicht abgerufen werden kann. Eine auch im Bereich Datenschutz qualitativ hochstehende Gesetzgebung würde zudem im Rahmen des Vollzugs zu Entlastungen führen und die Rechtssicherheit verbessern. Anzustreben ist, dass die Fachstelle ihre gesetzlichen Aufgaben sowie ihre Funktion als Kompetenzzentrum im Bereich Datenschutz wieder wirksam wahrnehmen kann.

## 6 Jahresprogramm 2016

Der Internetauftritt der Fachstelle ist nicht mehr aktuell. Das ist nicht zufriedenstellend, denn der Internetauftritt stellt die wichtigste Informationsplattform der Fachstelle und damit ihre öffentliche Visitenkarte dar. Erfahrungsgemäss bildet das Internetportal den ersten Schritt bei der Recherche der Anfragenden. Daher wird die Fachstelle im Jahr 2016 ihren Internetauftritt aktualisieren. Weitere Jahresziele für das Jahr 2016 legt die Fachstelle mit Blick auf ihre Ressourcenauslastung nicht fest. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags richtet sich grundsätzlich nach Art. 30 DSG in Verbindung mit den betrieblichen Möglichkeiten und Gegebenheiten im Rahmen des Alltagsgeschäfts.

Für das Jahr 2016 legt die Fachstelle zudem folgendes Prüfprogramm fest:

---

### Prüfprogramm 2016

---

1. Prüfung einer Gemeindefachstelle für Datenschutz und Erfahrungsaustausch mit dieser.
  2. Prüfung von Organisation, Abläufen und Prozessen in einem kantonalen Amt.
- 

Tabelle 2: Überblick über Prüfprogramm 2016

---

<sup>16</sup> Bericht der Regierung 40.15.01 vom 7. April 2015 zur «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz», S. 24 (Ressourcen im Vergleich).

## **7 Antrag**

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Bericht über das Jahr 2015 einzutreten.

Kantonale Fachstelle für Datenschutz

Corinne Suter Hellstern, Leiterin